



Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Alt Gollm
 über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage Alt Gollm.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.99 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.01.00 folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Alt Gollm erlassen.

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 - Die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Grundstücksflächen sind auf der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet.
 - Die Satzung besteht aus Karte und Text.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Satzung genehmigt
 Colbber, 30.11.1999
 LBBW
 Filstorfer

- Zeichenerklärung**
- Geltungsbereich**
 - Innenbereich nach § 34 BauGB
 - Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Hinweise**
 - vorhandenes Wohngebäude
 - vorhandenes Gebäude ohne Wohnnutzung
 - 25,00 Längemaß in Meter
 - 39 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit Stand von Januar 1996 übereinstimmen.

Rietz-Neuendorf, den 22.11.99
 (Ort, Datum)
 Amt Glienicke/ Rietz-Neuendorf
 Bauamt, Abteilung Liegenschaften

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.04.96
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

2. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.96 den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.01.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 03.02.97 bis zum 03.02.97 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 03.02.97 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 03.02.97 bis zum 03.02.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

6. Die Gemeindevertretung hat am 04.06.98 den Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

7. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.98 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

8. Der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 04.10.98 bis zum 02.11.98 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Anzeigenblatt am 02.09.98 und als Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 02.09.98 bis zum 02.09.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

9. Die Gemeindevertretung hat die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

10. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde am 11.02.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.08.99 - mit Maßgabe - erteilt.
 Rietz-Neuendorf, 19.11.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

12. Der Maßgabe wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.99 beigetreten. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.11.99 Az. 526/99 bestätigt.
 Rietz-Neuendorf, 22.12.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

13. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
 Rietz-Neuendorf, 22.12.99
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Die Satzung, die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Amtsblatt des Amtes Glienicke/ Rietz-Neuendorf am 19.01.00 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.01.00 in Kraft getreten.
 Rietz-Neuendorf, 20.01.00
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Amtsdirektor

Gemeinde Alt Gollm
Amt Glienicke/ Rietz-Neuendorf
Klarstellungs- und
Abrundungssatzung

Auftraggeber: Gemeinde Alt Gollm
 Amt Glienicke/ Rietz-Neuendorf
 Fürstenwalder Straße 1
 15848 Rietz-Neuendorf

Bearbeiter: architekturbüro civitas
 Große Hamburger Str. 31
 10115 Berlin
 Tel. 030/ 2824762

Maßstab: 1 : 2000
Datum: Dezember 1997 / STAND 11/99